

## **Satzung der Stadt Coesfeld über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung „Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“)**

---

### **Vorkaufssatzung „Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende Satzung zur Begründung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung) mit der Bezeichnung „Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zieht die Stadt Coesfeld städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Hierzu gehört der Bau eines neuen öffentlich zugänglichen Parkhauses und die Entwicklung dieser Flächen gemäß Ratsbeschluss der Stadt Coesfeld vom 12.07.2018 (siehe Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 151 „Parkhaus Münsterstraße“ der Stadt Coesfeld, Beschlussvorlage Nr. 138/2018). Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Rates der Stadt Coesfeld ist die Aufstellung einer besonderen Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen erforderlich.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Coesfeld in dem in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

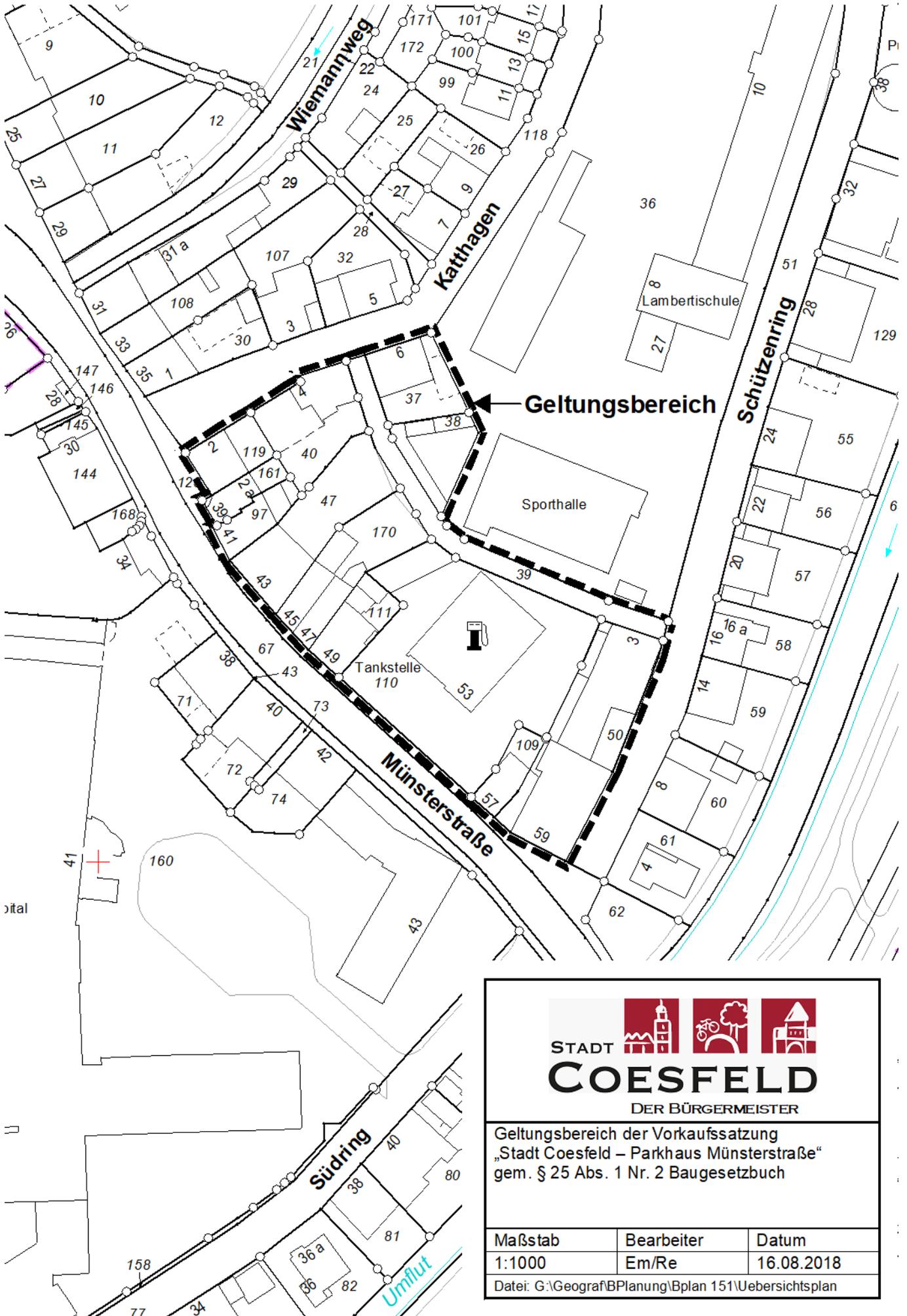
- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 26, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 47, 50, 97, 109, 110, 111, 119, 161 und 170
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Vorkaufssatzung mit der Bezeichnung „Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“ wird aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Vorkaufssatzung mit der Bezeichnung „Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“





STADT  
**COESFELD**  
DER BÜRGERMEISTER

Geltungsbereich der Vorkaufssatzung  
„Stadt Coesfeld – Parkhaus Münsterstraße“  
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Maßstab	Bearbeiter	Datum
1:1000	Em/Re	16.08.2018
Datei: G:\Geograf\BPlanung\Bplan 151\Uebersichtsplan		